

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17990 –**

Tätigkeit des Zolls zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Schon seit vielen Jahren wird die Bedeutung des Zolls als Sicherheitsbehörde des Bundes betont, die ihn von einer reinen Finanzbehörde unterscheidet. Zuletzt hat die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZfdG) diese Bedeutung erneut unterstrichen. So wurde im § 3 Absatz 7 Nummer 3 des neuen Zollfahndungsdienstgesetzes (ZfdG-neu) eine nicht weiter konturierte Aufgabe der Zusammenarbeit mit den „für den Staatsschutz zuständigen Stellen“ an das Zollkriminalamt übertragen, womit die polizeilichen Staatsschutzdienststellen gemeint sind. Die Gesetzesbegründung rekurriert dabei auf eine bereits bestehende „Koordinierungsstelle Terrorismusbekämpfung“ (KoSt TE) im Zollkriminalamt (ZKA), die schon bislang „für die Zusammenführung, Bewertung und Bearbeitung sämtlicher, die Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus betreffender Informationen in der Zollverwaltung verantwortlich ist und die Koordination mit den Staatsschutzstellen unterstützt. Sie wirkt bei der Beobachtung der nationalen wie internationalen Sicherheitslage mit und bewertet diese für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung“ (Bundestagsdrucksache 19/12088, S. 83). Welche Bezüge genau zwischen der terrorismusbezogenen Sicherheitslage und den Zuständigkeiten des Zoll bestehen, bleibt nach Ansicht der Fragesteller dabei allerdings im Dunkeln. Bezüge zu Terrorismusfinanzierung entdeckende Polizeibehörden im Zuge ihrer Ermittlungen zu Straftatbeständen aus dem Terrorismusstrafrecht, nach Ansicht der Fragesteller sind aber keine Fälle bekannt, in denen die Ermittlungen zunächst den Verdacht der Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand hatten und dann in den laufenden Ermittlungen Verdachtsmomente zu weiteren Straftatbeständen generiert wurden. Der Zoll hat noch in keinem bekannten Fall eine wahrnehmbare Rolle gespielt – oder sie wurde nicht publik.

Eine Aufgabenerweiterung und Befugnisenerweiterung hat das Zollkriminalamt mit der Novelle des ZfdG in der deutlichen Erweiterung des § 23 ZfdG a. F. zu den §§ 72 ff. ZfdG-neu. Demnach fallen nicht mehr nur Proliferationsverstöße und Embargoverstöße unter die zu verhindernden Straftaten, sondern auch der Handel mit Gütern, „die zu terroristischen Zwecken“ bestimmt oder geeignet sind (§ 72 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a) ZfdG-neu). Bestehen Anhaltspunkte, dass sich eine Zielperson in absehbarer Zeit an solchen Handlungen beteiligen könnte, kann das Zollkriminalamt ihre Kommunikation überwachen. Dabei generierte Erkenntnisse können an Polizeidienststellen

übermittelt werden, wenn sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte für schwere und terroristische Straftaten (§§ 89a, c, 129a, 129a i. V. m. 129b des Strafgesetzbuches (StGB)) hervorgehen. Dem Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst können sie übermittelt werden, wenn sie mutmaßlich zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Hier haben sich die Übermittlungsbefugnisse von der alten zur neuen Fassung des ZfdG nicht wesentlich geändert.

1. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Zollkriminalamt i. S. d. § 23d Absatz 1 Nummer 1 ZfdG personenbezogene Daten an Polizeibehörden übermittelt, und in wie vielen dieser Fälle bestanden Bezüge zu Straftaten nach dem Terrorismusstrafrecht (bitte ab 2014 nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?
2. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Zollkriminalamt i. S. d. § 23d Absatz 4 Nummer 1 ZfdG personenbezogene Daten an Verfassungsschutzbehörden oder den Militärischen Abschirmdienst bzw. das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst übermittelt (bitte ab 2014 nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?
3. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Zollkriminalamt i. S. d. § 23d Absatz 5 ZfdG personenbezogene Daten an den Bundesnachrichtendienst übermittelt (bitte ab 2014 nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind,

hat die Bundesregierung jedoch zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, Seite 161, 189).

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1 bis 3 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können. Diese Antworten können nur eingestuft als Verschlussache übermittelt werden, weil die Fragen Informationen betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind. Eine Veröffentlichung der fragegegenständlichen Informationen würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des Zolls im Bereich der Gefahrenabwehr ermöglichen. Es wäre zu besorgen, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen des Zolls sowie Details über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden in einem äußerst sensiblen Bereich einem nicht eingrenzbaren Personenkreis sowohl hinsichtlich staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure bekannt würden. Dies würde sich außerordentlich nachteilig auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs auswirken und zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen.

Die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 muss daher aus Gründen des Staatswohls als Verschlussache des Geheimhaltungsgrads „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) eingestuft werden und wird als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt.

Mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist ein Instrument geschaffen, das es den Abgeordneten des Deutschen Bundestages ermöglicht, die entsprechenden Informationen einzusehen. Dem parlamentarischen Kontrollrecht wird damit im Ergebnis Rechnung getragen.

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes wegen der notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr für die Bediensteten derzeit besonders belastet sind. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 nur auf die zur Verfügung stehenden beziehungsweise in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht. Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 1 bis 3 deshalb wie in der Anlage ersichtlich.*

4. Wie hoch ist die Zahl der Fälle, Personen, Gefahrensachverhalte oder anderer Vorgänge im Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern, bei denen die KoSt TE die Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsschutzstellen koordiniert hat (bitte für die Jahre ab 2014 nach Jahren angeben, bei Fehlen statistischer Daten sind auch Schätzungen sachkundiger Beamter ausreichend)?

Die Koordinierungsstelle Terrorismusbekämpfung (KoSt TE) wurde im Jahr 2016 im Zollkriminalamt eingerichtet. Eine der Frage entsprechende statistische Erfassung der durch die KoSt TE koordinierten Vorgänge findet nicht statt. Schätzungsweise dürfte es sich um durchschnittlich etwa 50 Vorgänge je Kalenderjahr handeln.

5. Wie viele Stellen und Planstellen hat die KoSt TE, und wie viele dieser Stellen und Planstellen sind tatsächlich besetzt?

Die KoSt TE ist im Referat Außenwirtschaftsüberwachung des Zollkriminalamts in das für Embargos, Terrorismusbekämpfung und Staatsschutz zuständige Fachgebiet ein-gegliedert. In diesem Fachgebiet sind 16 mit Planstellen hinterlegte Dienstposten eingerichtet, von denen derzeit 12 Dienstposten besetzt sind.

6. Mit wie vielen Beschäftigten ist das ZKA bzw. die KoSt TE im GTAZ vertreten?

Das Zollkriminalamt ist mit einem ständigen Verbindungsbeamten im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) vertreten.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Wie häufig waren Vertreter des ZKA an Sitzungen der AG operativer Informationsaustausch beteiligt (bitte für die Jahre ab 2014 nach Jahren angeben)?

Vertreter des Zollkriminalamts waren in den Jahren 2014 bis 2019 an den Sitzungen der AG operativer Informationsaustausch wie folgt beteiligt:

2014: 5 Sitzungen
2015: 9 Sitzungen
2016: 3 Sitzungen
2017: 4 Sitzungen
2018: 11 Sitzungen
2019: 42 Sitzungen

8. Wird in der KoSt TE erfasst und ausgewertet, welche Folgemaßnahmen Datenübermittlungen des ZKA wie in den Fragen 1 bis 3 auslösen, und fließen Erkenntnisse darüber in die eigene Bewertung der Sicherheitslage ein?

Aufgrund von Datenübermittlungen des Zollkriminalamts ergriffene Folgemaßnahmen durch Empfängerbehörden können anlassbezogen Gegenstand des Informationsaustauschs zwischen den Sicherheitsbehörden sein. Entsprechende Erkenntnisse werden durch die KoSt TE im Rahmen ihrer Zuständigkeiten berücksichtigt.

9. Welche Stellen des Bundes werden in welcher Weise über die Bewertungen der KoSt TE unterrichtet?

Die KoSt TE wirkt bei der Beobachtung der nationalen und internationalen terrorismus-bezogenen Sicherheitslage mit und bewertet diese für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Ihre Erkenntnisse werden lageangepasst insbesondere an relevante Stellen innerhalb der Zollverwaltung übermittelt. Weitere Stellen werden bei entsprechender Betroffenheit im Einzelfall unterrichtet.

10. Werden Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung aus der Financial Intelligence Unit auch an das ZKA gesteuert, und wenn ja, in welchem Umfang (bitte ab 2014 nach Jahren auflisten)?

Seit dem Beginn der Aufgabenwahrnehmung der beim Zoll neu ausgerichteten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) am 26. Juni 2017 wurden keine Verdachtsmeldungen mit möglichem Bezug zur Terrorismusfinanzierung gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes an das Zollkriminalamt übermittelt.

11. Gibt es im Übrigen Feststellungen zu Sachverhalten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, bei denen Bezüge zu gewaltbereiten islamistischen oder rechtsextremistischen bzw. rechtsterroristischen Akteuren und Personenzusammenhängen festgestellt wurden, und was sind hier allfällig typische Konstellationen?

Eine ausdrückliche Zuständigkeit der Zollverwaltung für die Bekämpfung des Terrorismus und des gewaltbereiten Extremismus besteht in den nachfolgenden Bereichen:

- Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs, insbesondere der Liefer- und Bereitstellungsverbote an Personen und Organisationen, die in den Embargo-Verordnungen (Terrorismus-Verordnungen) der EU gelistet sind.
- Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln.
- Überwachung extremismus- und terrorismusrelevanter Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr, beispielsweise in Bezug auf Waffen und Sprengstoffe beziehungsweise deren Grundstoffe sowie Propagandamittel und Ausweisdokumente.

Typische Feststellungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und Extremismus sind das Verbringen von Barmitteln zur mutmaßlichen Terrorismusfinanzierung beziehungsweise Finanzierung einer ausländischen terroristischen Vereinigung (mitgeführt von Flugreisenden bei Ausreisen im Handgepäck), Einfuhren von Propagandamitteln (beispielsweise Fahnen von Terrororganisationen im Postverkehr) oder versuchte Ausfuhren von Waffenzubehör (wie Zielfernrohre oder Waffenmagazine im Reisegepäck von Flugreisenden).

Darüber hinaus wird regelmäßig die Einfuhr mutmaßlich ge- oder verfälschter Ausweisdokumente im Postverkehr mit möglicher Terrorismusrelevanz festgestellt.

Sachverhalte im Bereich des Rechtsextremismus beziehen sich häufig auf die Einfuhr von Propagandamitteln, insbesondere hinsichtlich NS-Devotionalien.

